

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Sport
Herrn Patrick Schreiber, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
33-0141.50-60/898/2

Dresden,
27. Februar 2015

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/898

Thema: Sozialräumlicher Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen beim Bildungserwerb im Freistaat Sachsen wirksam begegnen

**Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

den unter anderem in § 1 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen verankerten und ihr und den nachgeordneten Landesbehörden obliegenden Erziehungs- und Bildungsauftrag, das „Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seine Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage“ zu verwirklichen, indem die empirisch nachgewiesene sozialräumliche Benachteiligungen von Heranwachsenden beim Bildungserwerb abgebaut wird durch

- 1. die Erstellung einer regionalisierten Bildungsplanung,**
- 2. eine verstärkte personelle und finanzielle Förderung von Schulen in benachteiligten bzw. prekären Stadt- bzw. Landesteilen und**
- 3. die Einführung einer flächendeckenden Schulsozialarbeit, finanziert durch das Staatsministerium für Kultus in Koordination mit der örtlichen Jugendhilfeplanung.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Die Sicherung einer chancengerechten Bildung ist eine zentrale bildungspolitische Aufgabe, der sich die Sächsische Staatsregierung stellt. Auf der Grundlage landesweit einheitlicher Kriterien und Planungsgrundsätze erfolgen in Sachsen die Bildungsplanung und die damit verbundenen Zuweisungen von erforderlichen Personalressourcen durch die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur. Besondere Fördermaßnahmen, wie z. B. die integrative Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Basis der Schulintegrationsverordnung oder

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, werden dabei für jede einzelne Schule schülerkonkret bzw. bezogen auf konkrete Klassen/Gruppen geplant. Das sächsische Verfahren ermöglicht, individuell und flexibel auf die Bedarfslagen heterogener Gruppen mit besonderen Fördernotwendigkeiten schulgenau zu reagieren. Die einheitliche Umsetzung von landesweiten Vorgaben und die angemessene Berücksichtigung individueller Fördermaßnahmen finden somit gleichermaßen im Prozess der Bildungsplanung Anwendung.

Für die finanziellen Maßnahmen der Schulen ist der jeweilige Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Gemäß § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen errichtet der Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Dabei sind die entsprechenden Erfordernisse zur pädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern durch die Schulträger angemessen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 3:

Schulsozialarbeit ist eine originäre Leistung der Jugendhilfe nach § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SGB VIII. Die Bestimmungen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt. An der Zuordnung der Schulsozialarbeit zur Kinder- und Jugendhilfe hält die Sächsische Staatsregierung auch weiterhin fest.

Schulsozialarbeit profitiert inhaltlich von der Einbindung in die Jugendhilfestrukturen. Sie ermöglicht für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe, indem sie den schulischen Lebensraum mit anderen Jugendhilfeleistungen vernetzt und eine Vermittlungsfunktion zu anderen Angeboten der Jugendhilfe, z. B. der Betreuung von Kindern in Notsituationen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie Schutz von Kindern und Jugendlichen, übernimmt.

Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) hat im Rahmen der Beachtung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung die Planungsverantwortung für Schulsozialarbeit. Somit werden im Jugendhilfeplanungsprozess für die jeweilige Gebietskörperschaft die Bedarfe für dieses Leistungsangebot festgestellt. Die konkrete Umsetzung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe und unter finanzieller Beteiligung der Träger, der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes. Die Verantwortung für die Analysetätigkeit bezüglich des Bedarfs an Schulsozialarbeit und die Standortauswahl liegt beim zuständigen Jugendamt unter Beteiligung der Sächsischen Bildungsagentur. Ein flächendeckendes Angebot von Schulsozialarbeit an allen Schulen widerspricht dem Grundsatz der Bedarfsorientierung.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth